

05.09.22**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AV - K - U - V_k - Wizu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten - Gemeinsame Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik****JOIN(2022) 28 final****A**Der **Verkehrsausschuss** undder **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, dass der Schutz der Ozeane im europäischen Grünen Deal und in der Vision für ein stärkeres Europa in der Welt verankert ist und eine globale Aufgabe darstellt, die eine multilaterale Herangehensweise erfordert.

Der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere sind zentrale Prioritäten im Rahmen des Handelns der EU. Der Druck auf die natürlichen Ressourcen, die Inanspruchnahme der Meeresökosysteme und die Belastung der Meeresumwelt sind hoch. Nachhaltige Erfolge im Meeresumweltschutz lassen sich nicht allein national erzielen, sondern bedürfen einer intensiven internationalen Zusammenarbeit auf globaler Ebene.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass nicht nur im Energie-, sondern auch im Rohstoffbereich teilweise große Abhängigkeiten von wenigen rohstoffexportierenden Ländern bestehen. Vor diesem Hintergrund hat die Diversifizierung der Rohstoffbezugsquellen für die deutsche Wirtschaft eine große Bedeutung.
3. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Metallrohstoffen und deren Preisanstieg in den letzten Jahren ist die wirtschaftliche Nutzung der Tiefsee wieder verstärkt in den Fokus gerückt. Grundlage für die Erkundung und spätere Nutzung der dort vorhandenen Rohstoffe ist das im Jahr 1982 beschlossene internationale Seerechtsübereinkommen. Entsprechend den Regelungen dieses Abkommens wurde die internationale Meeresbodenbehörde eingerichtet, die unter anderem die Aufgabe hat, den Meeresboden jenseits nationaler Grenzen und seiner Rohstoffe im Namen von und zum Vorteil der gesamten Menschheit zu verwalten. Dazu gehört auch der Erlass von Regeln, Bestimmungen und Verfahren, mit denen die Auswirkungen von Erkundung und Abbau von Rohstoffen in einem Rahmen gehalten und die Vorgaben für den "effektiven Schutz der Meeresumwelt vor den Folgen der Tätigkeiten", wie im internationalen Seerecht gefordert, eingehalten werden. In Deutschland erfolgte die Umsetzung des Abkommens durch das Meeresbodenbergbaugesetz.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbot des Tiefseebergbaus insbesondere aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage unverhältnismäßig ist und darüber hinaus privatwirtschaftliche Investitionen in die Erkundung möglicher Tiefseevorkommen verhindert. Stattdessen sollte sensibel geprüft werden, unter welchen Umständen die Rohstoffgewinnung in der Tiefsee verhältnismäßig und wirtschaftlich möglich ist, während gleichzeitig mit Sicherheit gewährleistet ist, dass keine schwerwiegenden Umweltschäden entstehen.
5. Mittelfristig könnte zum Beispiel die Gewinnung von Manganknollen in Teilgebieten des Pazifischen und des Indischen Ozeans einen Beitrag zur globalen Rohstoffversorgung mit Metallerzen liefern. Es müssten zuvor noch zahlreiche wissenschaftliche, technische, rechtliche und ökologische Fragen geklärt werden. Der Tiefseebergbau erfordert große Investitionen und verursacht hohe laufende Kosten, die nur dann aufgebracht werden, wenn der Abbau und die Aufbereitung der ozeanischen Rohstoffe mit der Rohstoffgewinnung an Land wirtschaftlich konkurrenzfähig sind. Eine systematische Begrenzung der Möglich-

keiten dieser Rohstoffgewinnung sollte aus Sicht des Bundesrates unbedingt vermieden werden.

6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

7. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**,
der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.